

Satzung des Dorfvereins Menz e.V.

Vorbemerkung

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Dorfverein Menz e.V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist Menz, Ortsteil der Gemeinde Stechlin.
- (3) Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Menz als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung der Erziehung und Bildung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Anregung und Förderung heimatkundlicher Arbeiten wie der Erforschung, Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des Dorfes und der Region
 - den Aufbau und Unterhalt einer heimatkundlichen Sammlung sowie deren Ausstellung und Nutzung durch die Öffentlichkeit
 - öffentliche Vorträge, Veranstaltungen, Studienfahrten, Führungen und Besichtigungen
 - die Vorbereitung und Veranstaltungen von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten und Aufführungen
 - Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen, Wegen und Gebäuden
 - die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen
 - die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Regionen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke.
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat und der Gemeinde, der Kirchengemeinde, der Schule und dem Kindergarten sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne der Satzung
 - (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verwaltung von Grundstücken

- (1) Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss seine in § 2 genannten Ziele durch den Erwerb, die Anpachtung und die Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften verwirklichen. Ebenso kann er die Entwicklung, Erhaltung und Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften treuhänderisch für Dritte übernehmen, wenn dies für die Förderung der Vereinsziele dienlich ist.
- (2) Die Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften ist nur zulässig, wenn dadurch der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird und geschieht auf Beschluss des Vorstandes.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt bzw. die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr nicht an den Verein entrichtet hat. Der Vorstand informiert das Mitglied über den beabsichtigten Ausschluss und begründet diesen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung den Ausschluss zu begründen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall minderjähriger Mitglieder wird das Einverständnis der Eltern als ihrer gesetzlichen Vertreter vorausgesetzt, dass das minderjährige Mitglied sein Stimmrecht selbst ausübt, und ist bereits beim Beitritt zum Verein zu erklären.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ergänzt werden. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der er-

schienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes beschließt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl bestimmt.

Zunächst werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in einzelnen Wahlgängen gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Anschließend werden die weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Die Anzahl der Stimmen entspricht dabei der Anzahl der zu besetzenden Positionen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Für alle Wahlgänge gilt: Übertrifft die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Positionen nicht, so wird für jeden Kandidaten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt. Ein Kandidat ist nicht gewählt, wenn die Zahl der auf ihn entfallenden Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen nicht überwiegt.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Schriftführer und einen Kassenwart.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, dem Kassenwart in Bankangelegenheiten Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.
- (5) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand wegen Rücktritt, Krankheit, Tod aus oder verlässt es den Verein, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- (9) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Es können Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen oder Aufgaben, die im Einklang mit den Vereinszielen stehen, gebildet werden. Die Arbeitsgruppenziele und der Arbeitsgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Der Arbeitsgruppenleiter legt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Arbeitsgruppe ab.
- (2) Die Arbeitsgruppenleiter erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie sind dort aber nicht stimmberechtigt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu bestimmen.
- (2) Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Stechlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des Dorfvereins Menz vom 1. Dezember 2015 ist heute, am 12. Februar 2016, in Menz durch die Mitgliederversammlung geändert und in der vorstehenden Fassung beschlossen worden, welche mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt.